



Auszug aus dem Protokoll
Zirkularbeschluss vom 7. Dezember 2021 sa
Versandt am - 9. DEZ. 2021

Gesetzgebung

Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1),

beschliesst:

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie wird gemäss Beilage geändert.
2. Mitteilung per E-Mail an:
 - Alle Direktionen
 - Alle Einwohnergemeinden
 - Bundesamt für Gesundheit (info@bag.admin.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch): Zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen sowie zur Aufschaltung des Beschlusses inkl. Beilage unter <https://www.zg./behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/corona>

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

- A. Mit Beschluss vom 30. November 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Zug die kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie verschärft. Inhalt des Beschlusses bildeten einerseits eine erweiterte Maskentragepflicht in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben (§ 3), andererseits eine Maskentragepflicht in den Schulen ab der Primarstufe (§ 4).
- B. Am 6. Dezember 2021 beschloss auch der Bundesrat strengere Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Die Massnahmen des Bundesrechts sehen ebenfalls eine erweiterte Maskentragepflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen vor. Sodann hat der Bundesrat die Möglichkeit für sogenannte 2G-Regelungen geschaffen. Neu haben alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht die Möglichkeit, Ausnahmen von der Maskentragepflicht zu schaffen, wenn sie den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken.
- C. Das Bundesrecht sieht damit eine umfassende und kohärente Regelung für öffentlich zugängliche Innenräume und Veranstaltungen vor. Eine kantonale Regelung ist in diesem Bereich ist damit nicht mehr nötig. § 3 der kantonalen COVID-Verordnung kann deshalb aufgehoben werden.
- D. Diese Änderung der Verordnung (Aufhebung von § 3) tritt am Freitag, 10. Dezember 2021 in Kraft.
- E. In § 4 der COVID-Verordnung ist die Maskentragepflicht in den Schulen ab der Primarstufe geregelt. Diese Regel bleibt weiterhin bestehen, da das Bundesrecht keine Regelungen zum Schulbetrieb vorsieht.

Beilage:

- Beilage 1: Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung)

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-
Epidemie
(COVID-19-Verordnung)**

Änderung vom 7. Dezember 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **821.20**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Art. 16, 17, 18 und 23 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾, § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)³⁾ und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)⁴⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS 821.20, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung) vom 1. Juni 2021 (Stand 2. Dezember 2021), wird wie folgt geändert:

§ 3

Aufgehoben.

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR 818.101.26

³⁾ BGS 821.1

⁴⁾ BGS 153.1

GS 2021/070

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 7. Dezember 2021

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann

Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin

Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt, vorab auf der Internetseite des Kantons Zug gestützt auf § 6 Abs. 3 des Publikationsgesetzes²⁾, vom 9. Dezember 2021 sowie im gedruckten Amtsblatt vom 17. Dezember 2021.

¹⁾ Inkrafttreten am 10. Dezember 2021

²⁾ BGS 152.3